



Schüleraufnahmebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gem. §30 Abs.1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gem. §11 Abs.1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schularart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Anmeldung zur:

☐ Einschulung zum 01.08. _____ ☐ vorzeitigen Einschulung _____ ☐ Ummeldung zum _____

Schüler/Schülerin		
Familienname:	Vorname:	Geburtsdatum: Geburtsort / Land:
Anschrift:		Telefon:
Staatsangehörigkeit: ☐ deutsch ☐ _____	Herkunfts- und Verkehrssprache: ☐ deutsch ☐ _____	Zuzug nach Deutschland:
Teilnahme am Religionsunterricht - ein Wechsel ist auf schriftl. Antrag jeweils zum Schulhalbjahr möglich: ☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ Philosophie/Ethik		Konfession: ☐ ohne ☐ ev. ☐ röm.kath. ☐ _____
Festgestellte, für den Schulbereich bedeutsame ☐ gesundheitliche Beeinträchtigungen: ☐ weitere Informationen:		
Mein/unser Kind hat erhöhten Förderbedarf: ☐ ja ☐ nein		
Mein/unser Kind besucht z. Zt. folgenden Kindergarten /folgende Schule:		
Wenn möglich, möchte mein/unser Kind gern zusammen in eine Klasse mit (max. 3 Kinder): 1. _____, 2. _____, 3. _____		



Sorgeberechtigte / Eltern		
Mutter / 1. Sorgeberechtigte/r: Name: Vorname:	Wohnanschrift: Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon: Privat: Dienstlich: Mobil: E-Mail:
Vater / 2. Sorgeberechtigte/r: Name: Vorname:	Wohnanschrift: Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon: Privat: Dienstlich: Mobil: E-Mail:

Andere Sorgeberechtigte (Name/n): Anschrift und Telefon/E-Mail:
Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ☐ ja ☐ nein <i>Bei „ja“ bitte <u>Gerichtsurteil</u> vorlegen!</i>
Bei Lebensgemeinschaften: Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben? ☐ ja ☐ nein Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird. _____ Unterschrift der Mutter

Der/Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sämtliche Änderungen des Sorgerechtes, der familiären Verhältnisse sowie der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich dem Sekretariat der Grundschule Lütjensee mitzuteilen.

Die anmeldende Person _____ erklärt, dass die Schulanmeldung in Vertretung des anderen gesetzlichen Vertreters _____ erfolgt und dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz“, das Elternanschreiben „Umsetzung Masernschutzgesetz an unserer Schule“ und die dazugehörige Datenschutzerklärung habe ich erhalten.

Lütjensee, den _____

Unterschrift der/des gesetzl. Vertreter/s



Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Aber auch bei der länger dauernden Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert. Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so u.a. das RobertKoch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Bundesverband deutscher Internisten, der Berufsverband Kinder- und Jugendärzte).

Unsere Schule sieht folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler ein Zeckenbefall festgestellt wird:

1. Das Personal wird mittels Zeckenkarte / Zeckenzange die Zecke umgehend nach Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Personal die Einstichstelle durch Einkreisen markieren und die sorgeberechtigten Personen benachrichtigen, damit diese die Einstichstelle gezielt beobachten können. Wenn die sorgeberechtigten Personen Veränderungen feststellen (z.B. kreisförmige Rötung an der Einstichstelle oder an anderer Körperstelle), sollten sie umgehend zum Arzt gehen.
2. Unter besonderen Umständen – wenn die Zecke z.B. im Intimbereich oder an schwer zugänglicher Stelle sitzt – wird das Personal die Zecke nicht selbst entfernen, sondern wird die sorgeberechtigten Personen telefonisch verständigen, die das Kind abholen, um die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen bzw. zu organisieren.
3. Nachfolgend erklären die sorgeberechtigten Personen, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
4. Soweit die sorgeberechtigten Personen der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Personal wie folgt vorgehen: Beim Entdecken einer Zecke werden die sorgeberechtigten Personen umgehend telefonisch benachrichtigt, damit diese selbst die Zecke entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen können.

Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs:

Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Ich/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen und ich bin/ wir sind damit einverstanden. Im Besonderen erkläre ich / erklären wir ausdrücklich meine/unsere **Einwilligung**, dass das Personal – wie vorab beschrieben – die Zecke umgehend nach der Entdeckung selbst entfernt.

Datum und Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ich/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen. Ich/Wir **widersprechen** einer Zeckenentfernung durch das Personal und werden das Kind umgehend nach Kenntnisnahme des Vorfalles abholen und alles Weitere selbst veranlassen.

Datum und Unterschrift der/des Sorgeberechtigten



Schulinterne Vermerke:

Geburtsurkunde: ☐ hat vorgelegen ☐ hat **nicht** vorgelegen ☐ wurde nachgereicht am _____

☐ Geburtsdatum, Vorname/n und Name stimmten mit der Geburtsurkunde überein

☐ festgestellte Abweichungen: _____

O Nachweis zum Masernschutz:

☐ hat vorgelegen am _____ ☐ hat **nicht** vorgelegen ☐ wurde nachgereicht am _____

Art des Nachweises: _____

☐ Nachweis über das alleinige Sorgerecht (AZ, Behörde etc.): _____

☐ amtl. Dokumente vom Jugendamt, etc: _____



Dieser Aufnahmebogen enthält für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zu erteilen. Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs.1 Buchstabe a) der Verordnung EU 2016/679-Datenschutz-Grundverordnung).

Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

☐ ich/wir willige(n) ein ☐ ich/wir willige(n) nicht ein

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Namen, Vornamen der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

☐ ich/wir willige(n) ein ☐ ich/wir willige(n) nicht ein

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

☐ ich/wir willige(n) ein ☐ ich/wir willige(n) nicht ein

Lütjensee, den _____

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter



Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist Grundschule Lütjensee, Hamburger Straße 11, 22952 Lütjensee; Tel.: 04154 791034; Fax: 04154 791036; E-Mail: Grundschule.Luetjensee@schule.landsh.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist Torsten Mai, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. Eine Übersicht liegt diesem Aufnahmebogen bei.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an: (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>).

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist Grundschule Lütjensee, Hamburger Straße 11, 22952 Lütjensee; Tel.: 04154 791034; Fax: 04154 791036; E-Mail: Grundschule.Luetjensee@schule.landsh.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist Torsten Mai, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an: (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>).



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren **Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Seite 2 von 2 Stand: 22.01.2014



3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---



Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020

Umsetzung an der Grundschule Lütjensee

Liebe Eltern,

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist. In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies, dass für alle Kinder, die an unserer Schule aufgenommen werden wollen, **bis spätestens einen Tag vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn** ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern kann also das Schulverhältnis begründet und der Unterrichtsbesuch aufgenommen werden. In den Fällen, in denen die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Ein Sonderfall liegt bei sog. „Kann-Kindern“ (Kind wird bis zum 30. Juni des Einschulungsjahres nicht sechs Jahr alt) vor, da diese zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind (vgl. § 22 Abs. 3 Schulgesetz). Diese dürfen ungeachtet der sonstigen schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen die Grundschule nur dann besuchen, wenn der gemäß Masernschutzgesetz erforderliche Nachweis erbracht wird. Das Kind kann also die Schule nicht besuchen, wenn der Nachweis nicht vorliegt. In diesen Fällen erfolgt allerdings keine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt, da die Kinder nicht in der Schule betreut werden dürfen.

Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

(Marcus Bieder; Rektor)



Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen

Die Grundschule Lütjensee verarbeitet Daten der Schülerin oder des Schülers sowie - bei Minderjährigkeit - der Eltern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention). Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die Grundschule Lütjensee nachstehend gemäß Art. 13 Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) über diese Datenverarbeitung informieren.

- I. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nummer 7 DSGVO ist der Schulleiter Marcus Bieder der Grundschule Lütjensee, Hamburger Str. 11, 22952 Lütjensee; Grundschule.Luetjensee@Schule.LandSH.de; www.grundschule-luetjensee.de
- II. Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen
E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de; Telefon: 0431/988-2452
- III. Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers werden zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes durch die Grundschule Lütjensee erhoben. Danach hat die Schule den Nachweis zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt, eine Immunität gegen Masern aufweist oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Der gemäß Masernschutzgesetz des Bundes erforderliche Nachweis kann gegenüber der Schule wie folgt erbracht werden:

- > Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)
- > ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- > ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- > ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben)
- > Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder einer anderen vom Masernschutzgesetz entsprechend umfassten Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat

Kann der Nachweis nicht oder nicht in zureichender Art und Weise erbracht werden, ist die Schule verpflichtet, diese Tatsache zusammen mit weiteren personenbezogenen Daten unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Diese Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn es um eine Neuaufnahme in die Schule geht und das Kind oder der Jugendliche noch nicht oder nicht mehr gesetzlich schulpflichtig ist; eine Betreuung in der Schule scheidet dann aus.

IV. Folgende Daten werden verarbeitet:

- > Die Information, dass der gemäß Masernschutzgesetz des Bundes (hier: § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz) erforderliche Nachweis durch bzw. für die betroffene Person gegenüber



der Schule erbracht oder nicht bzw. nicht ausreichend erbracht worden ist.

- > Damit verbunden werden folgende Daten zur Person verarbeitet:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend - Telefonnummer und E-Mail-Adresse der betroffenen Person sowie - bei Minderjährigkeit - Name, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend - Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Eltern

Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente werden nicht gesondert verarbeitet (beispielsweise durch Anfertigung einer Kopie und Aufnahme in die Schülerakte), sondern nur für die Sichtung und Prüfung, ob der Nachweis erbracht oder nicht bzw. nicht ausreichend erbracht worden ist.

V. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

§ 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz

VI. Die Daten werden an folgende Stellen weitergegeben:

- > Wird der erforderliche Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, sind die Daten zu Ziffer IV. gegebenenfalls an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln (siehe: Ziffer III).
- > Soweit es im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist, kann insbesondere für die Beratung der Schule hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Masernschutzgesetzes eine Datenübermittlung an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden erfolgen.

VII. Dauer der Speicherung der Daten:

Die Daten zu Ziffer IV. werden - soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht - Bestandteil der Schülerakte und sind 2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.

VIII. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 DSGVO.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird hier geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

IX. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)



Freiwillige Einwilligungserklärung in die Zusammenarbeit der Schule

(Stempel der z.Z. besuchten Schule)

mit der Grundschule Lütjensee
im Rahmen der Umschulung Ihres Kindes

Angaben zum Kind

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten:

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass die Lehrkräfte der beiden Schulen sich über den Entwicklungsstand meines/ unseres Kindes austauschen dürfen.

☐ Ja

☐ Nein

Diese Daten dürfen durch die Grundschule Lütjensee im Rahmen des Umschulungsverfahrens verwendet werden.

☐ Ja

☐ Nein

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ort,

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte